

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00276 vom 31. Mai 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00276

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00276 du 31 mai 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00276 del 31 maggio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems, K S ÜB WE IV, gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die Entstehung eines Rentenanspruchs vorliegend bereits vor dem 1. Januar 2022 in Betracht fällt, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 1.4

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 3 IVV eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (BGE 117 V 198 E. 3a, vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hierauf zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (Urteil des Bundesgerichts 9C_351/2020 vom 21. September 2020 E. 3.1, insbesondere mit Hinweis auf

BGE 117 V 198 E. 3a, 109 V 108 E. 2b). 1. 5

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 9C_135/2021 vom 27. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_144/2021 vom 27. Mai 2021 E. 2.3, je mit Hinweisen).

E. 1.6

). 7.2

Die psychiatrische Gutachterin ist bei der Beantwortung der Frage, wie sie das Leistungsvermögen einschätze, den einschlägigen Indikatoren gefolgt, sie hat ausschliesslich funktionelle Ausfälle berücksichtigt, welche Folge der gesundheitlichen Beeinträchtigung sind, und ihre versicherungsmedizinische Zumutbarkeitsbeurteilung ist auf objektiver Grundlage erfolgt. Die von der Rechtsanwendung zu prüfende Frage, ob sie sich an die massgebenden normativen Rahmenbedingungen gehalten und das Leistungsvermögen in Berücksichtigung der einschlägigen Indikatoren eingeschätzt hat (BGE 141 V 281 E. 5.2.2), ist klar zu bejahen. Die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage lassen sich anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen, weshalb auf das Gutachten abzustellen ist. Insbesondere vermag die 10%ige Einschränkung aufgrund der Schmerzstörung und der depressiven Störung auch angesichts des Tagesablaufs (vgl. vorstehend E. 4.6) und der vorliegenden psychosozialen Belastungsfaktoren zu überzeugen. 7.3

Vor diesem Hintergrund ist eine aus der Schmerzstörung und der rezidivierenden depressiven Störung resultierende invalidenversicherungsrechtlich massgebende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit überwiegend wahrscheinlich. Aus polydisziplinärer Sicht ist demnach gestützt auf das A.____-Gutachten von einer 90%igen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit auszugehen.

Zu prüfen bleiben die erwerblichen Auswirkungen. 8.8.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1). 8.2

Anlässlich der (befristeten) Rentenzusprache im Mai 2010 (vgl. Urk. 6/67)

ermittelte die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen gestützt auf die Lohnstatistik gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (vgl. Einkommensvergleiche in Urk. 6/40 und Urk. 6/63). Die Beschwerdeführerin sei zuletzt im Y.____ in der Reinigung tätig gewesen. Eine genaue Tätigkeit könne nicht bestimmt werden; es sei vom Durchschnittslohn für Hilfsarbeiten auszugehen.

Das Valideneinkommen

wurde mit Fr. 38'312.-- in einem 75 % -Pen sum beziffert (Urk. 6/40 S. 1).

In der Verfügung vom 23. April 2013 (Rentenaufhebung, Urk. 6/120) nannte die Beschwerdegegnerin für das Jahr 2012 ein Valideneinkommen von Fr. 40'341.75 bei einem Pensum von 75 %. Dabei stützte sie sich auf das frühere

Validen einkommen

von Fr. 38'312.-- und passte dies es an die Nominallohnentwicklung an (vgl. Einkommensvergleich, Urk. 6/107). Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 5. September 2014 wurde ein Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 53'789.-- angeführt

(Umrechnung des genannten Valideneinkommens von knapp Fr. 40'342.-- auf ein 100 % -Pensum ; vgl. Urk.

6/151 S. 9 E. 4.5) .

Im vorliegend angefochtenen Entscheid vom April 2022 berechnete die Beschwerdegegnerin die Vergleichseinkommen neu,

stützte sich jedoch wiederum auf Tabellenlöhne. Das Valideneinkommen ermittelte sie gestützt auf den Lohn für Reinigungsarbeiten , und für die Berechnung des Invalideneinkommens ging sie vom (höheren) Lohn für Hilfsarbeiten aus (vgl. Einkommensvergleich, Urk.

6/203). 8 . 3

Bei der Invaliditätsbemessung kommt der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG grundsätzlich Vorrang zu. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffern mässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie indes nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne eine Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist alsdann mit 100 % zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sog. Prozentvergleich; Urteil des Bundesgerichts 8C_131/2011 vom 5. Juli 2011 E. 10.2.1 mit Hinweis auf BGE 114 V 310 E. 3a).

Sind indessen Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom gleichen Tabellenlohn zu berechnen, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn. Dies stellt keinen «Prozentvergleich» dar, sondern eine rein rechnerische Vereinfachung (Urteil des Bundesgerichts 8C_148/2017 vom 19. Juni 2017 E. 4 unter Hinweis auf Urteil 9C_675/2016 vom 18. April 2017 E. 3.2.1). 8 . 4

Die Beschwerdeführerin war vor Eintritt der Invalidität während drei Jahren

im Reinigungsdienst eines Hotels tätig. Da sie seit September 1992 nicht mehr arbeitsfähig war und im Gesundheitsfall auch noch andere Hilfstätigkeiten denkbar wären , rechtfertigt es sich vorliegend , sowohl in Bezug auf das Valideneinkommen als auch in Bezug auf das

Invalideneinkommen

vom Tabellenlohn für Hilfsarbeiten auszugehen. Dies wirkt sich auch zu Gunsten der Beschwerdeführerin aus, da sowohl der Tabellenlohn für

Reinigungsarbeiten (welchen die Beschwerdegegnerin anwendete) als auch der Tabellenlohn für das Gastgewerbe tiefer sind als der Tabellenlohn für Hilfsarbeiten.

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass es nicht zulässig sei, für das Valideneinkommen auf statistische Werte abzustellen; es sei vom im Jahr 2013 auf Fr. 53'785.--

festgelegten Valideneinkommen auszugehen (vgl. Urk. 1 S. 11 f.). Dazu ist festzuhalten, dass das im Urteil des hiesigen Gerichts vom 5.

September 2014 mit Fr. 53'789.-- beziffert wurde.

Valideneinkommen

ebenfalls gestützt auf Tabellenlöhne berechnet wurde (vgl. vorstehend E. 8.2).

Nach dem Gesagten brauchen weder das Valideneinkommen noch das Invalideneinkommen genau beziffert zu werden.

Da der Beschwerdeführerin eine angepasste Tätigkeit mit einem Pensum von 90 % zumutbar ist, ergäbe sich selbst unter Berücksichtigung des maximalen Abzugs vom Tabellenlohn von 25 % - welcher vorliegend indessen nicht gerechtfertigt ist - kein rentenbegründender Invaliditätsgrad.

Die anspruchsverneinende Verfügung vom 12. April 2022 erweist sich deshalb als rechtmässig, womit die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. 9.

Die Gerichtskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 900.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Neuenschwander-Erni

E. 1.7

). Es ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt auch die geklagten Beschwerden und wurde in Kenntnis der zur Verfügung gestellten Vorakten (Anamnese) abgegeben. Darüber hinaus leuchtet es in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein.

Als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit nannten die A.____ -Gutachter im Wesentlichen eine rezidivierende depressive Störung (gegenwärtig leichte Episode), eine anhaltende Schmerzstörung ,

chronische Becken-Beinbeschwerden , ein chronisches panvertebrales Schmerzsyndrom , chronische Fussbeschwerden beidseits sowie chronische Handgelenks- und Fingerbeschwerden beidseits (vgl. vorstehend E.

4.6.1) . Sie attestierte n der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit eine 90%ige Arbeitsfähigkeit (vgl. vorstehend E.

4.6.5). Dieser Beurteilung stehen die Einschätzungen des Psychiaters E.____ sowie des Rheumatologen Dr. F.____ gegenüber.

E. 1.8

In Bezug auf Berichte von Hausärztinnen und Hausärzten wie überhaupt von behandelnden Arztpersonen beziehungsweise Therapeuten ist auf die Erfahrungstatsache hinzuweisen, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351 E. 3b/cc).

Wohl kann die einen längeren Zeitraum abdeckende und umfassende Behandlung oft wertvolle Erkenntnisse zeitigen; doch lässt es die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen (Fach-)Person einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten anderseits (BGE 124 I 170 E. 4) nicht zu, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Arztpersonen beziehungsweise Therapeuten zu anders lautenden Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil die anders lautenden Einschätzungen wichtige – und nicht rein subjektiver Interpretation entspringende – Aspekte benennen, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351 E. 3b/cc; Urteil des Bundesgerichts 8C_77/2021 vom 20. April 2021 E. 3 m.w.H.). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid (Urk. 2 /1) weiterhin von einer Qualifikation der Beschwerdeführerin als zu 75 % im Erwerbsbereich und zu 25 % im Haushalt tätig aus. Sie hielt fest, es sei nicht nachvollziehbar, dass sie heute einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Die familiäre und finanzielle Situation habe sich eher

verbessert und trotz der Einstellung der Rente im Jahr 2013 habe die Beschwerdeführerin seither keinerlei Arbeitsbemühungen unternommen (S. 2 unten). Die Tochter der Beschwerdeführerin sei bereits bei den früheren Abklärungen tagsüber vollumfänglich fremdbetreut gewesen. Zudem habe die Beschwerdeführerin ihre Erwerbstätigkeit bereits im Jahr 1992 und somit vor der Geburt ihrer Tochter aufgegeben.

Des Weiteren gebe die Beschwerdeführerin an, dass sie die Tochter nach wie vor zu Terminen begleiten müsse und diese täglich auf Dritthilfe angewiesen sei (S. 3 oben). Das aktuelle psychiatrische Gutachten vom 30. August 2021 attestiere aus psychiatrischer Sicht eine 90%ige Arbeitsfähigkeit. Im Vordergrund stünden die Schmerzen. Die medizinischen Massnahmen seien nicht ausgeschöpft, der psychische Leidensdruck scheine nicht erheblich (S. 3 unten). Gestützt auf statistische Werte errechnete die Beschwerdegegnerin eine Einschränkung von 22 % im Erwerbsbereich (S. 2 oben). Ein leidensbedingter Abzug sei nicht zu gewähren, da der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasse. Gemäss der aktuellen Haushaltsabklärung betrage die Einschränkung im Haushalt neu 8.4 %, somit erhöhe sich der IV-Grad auf 18 % (S. 3 Mitte). 2.2

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass sie heute als Gesunde jedenfalls Vollzeit arbeiten würde, was sie in den letzten beiden Haushaltsabklärungen bekräftigt habe. Die behinderte Tochter sei berufstätig und tagsüber ausser Haus und sehr selbständig; sie sei selbst für die Wahrung von Arztterminen nicht mehr auf Begleitung angewiesen (S. 6 lit. h).

Das A.____-Gutachten genüge den hohen rechtsprechungsgemässen Anforderungen an ein Revisionsgutachten nicht. Insbesondere finde sich keine genügende Auseinandersetzung mit dem Verlauf seit der letzten gutachterlichen Beurteilung (S. 9 oben). Obwohl im Ergebnis in einer angepassten Tätigkeit neu eine 90%ige statt eine 50%ige Arbeitsfähigkeit angenommen werde, finde sich im A.____-Gutachten keine nachvollziehbare Begründung, inwiefern sich der Gesundheitszustand seit April 2013 gebessert haben sollte (S. 9 Mitte). Im A.____-Gutachten finde sich in der Gesamtbeurteilung nur eine sehr vage zeitliche Angabe, seit wann die neue Beurteilung gelte, ohne Angaben wann und welche Befunde sich inwiefern gebessert haben sollten (S. 9 unten). Zur Erhebung des medizinischen Sachverhaltes sei eine polydisziplinäre medizinische Begutachtung unabdingbar (S. 13 Mitte). Des Weiteren seien nach der A.____-Begutachtung entzündliche Beschwerden an den Händen aufgetreten, die zu massiven Einschränkungen der Fein- und Grobmotorik geführt hätten (S. 11 oben). Es sei nicht zulässig, für das Validen einkommen auf statistische Werte abzustellen (S.

E. 6

/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach ihr mit Verfügung vom 12. Mai 2010 eine befristete ganze Invalidenrente von Dezember 200

E. 6.1

In Bezug auf den aktuellen Gesundheitszustand kann auf das A.____-Gutachten vom 23. August 2021 (vorstehend E.

4.6) abgestellt werden. Dieses erfüllt die formalen Anforderungen an den Beweiswert medizinischer Expertisen im Sinne der Rechtsprechung (vgl. vorstehend E.

E. 6.2

E.____ attestierte der Beschwerdeführerin eine volle Arbeitsunfähigkeit, begründete diese indessen nicht näher (vgl. vorstehend d E.

4.3, E. 4.5 und E. 4.7). Zur Beurteilung des Psychiaters E.____ wurde im psychiatrischen Teilgutachten festgehalten, dass die aufgeführte 100%ige Arbeitsunfähigkeit anhand der Angaben in den Berichten nicht nachvollziehbar sei. Die im Bericht vom Oktober 2020 angegebene Verschlechterung des psychischen und körperlichen Zustandes sei nicht nachvollziehbar; einerseits aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin und andererseits habe Dr. E.____ angegeben, dass die Schmerzproblematik in den letzten Jahren unverändert geblieben sei (Urk. 6/199 S. 44 Ziff. 7.3.3). Des Weiteren ist zu beachten, dass zwischen dem Psychiater E.____ und der Beschwerdeführerin eine vergleichbare Vertrauenskonstellation besteht wie zwischen dem Hausarzt und seinem Patienten (vgl. vorstehend E. 1. 8). Seine Beurteilung vermag das A.____ -Gutachten somit nicht in Zweifel zu ziehen.

Der behandelnde Rheumatologe

Dr. F.____ hielt im November 2020 fest, dass der Beschwerdeführerin die bisherige wie auch eine angepasste Tätigkeit vier Stunden pro Tag (mit Pausen über den ganzen Tag verteilt) zumutbar sei (vgl. vorstehend E. 4.4). Im A.____ -Gutachten wurde zur Beurteilung von

Dr. F.____ ausgeführt, dass sich die Einschätzung einer hochgradig verminderten Arbeitsfähigkeit aus den durch Dr. F.____ dokumentierten klinischen und radiologischen Befunden nicht erschliesse. Auch unter Berücksichtigung der von ihm angeführten Befunde könnten der Beschwerdeführerin angepasste Verrichtungen zeitlich und leistungsmässig uneingeschränkt zugemutet werden (Urk. 6/199 S. 56 f.).

Die Einschätzung des Rheumatologen Dr. F.____ vermag das A.____ -Gutachten ebenfalls nicht in Frage zu stellen, zumal auch zwischen ihm

und der Beschwerdeführerin eine vergleichbare Vertrauenskonstellation besteht wie zwischen dem Hausarzt und seinem Patienten (vgl. vorstehend E. 1. 8). Soweit die Beschwerdeführerin geltend machte, dass nach der Begutachtung entzündliche Beschwerden an den Händen aufgetreten seien, die zu massiven Einschränkungen der Fein- und Grobmotorik geführt hätten (vgl. vorstehend E. 2.2), findet dies in den Akten keine Stütze; ein aktueller medizinischer Bericht des Rheumatologen Dr. F.____ hierzu wurde – trotz Ankündigung (vgl. Urk. 1 S. 11 oben) – nicht eingereicht.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin machte insbesondere geltend, dass sich das A.____ -Gutachten nicht umfassend zum Verlauf äusserer respektive sich ausdiesem kein verbesserter Gesundheitszustand ergebe. Obwohl im Ergebnis in einer angepassten Tätigkeit neu eine 90%ige statt eine 50%ige Arbeitsfähigkeit angenommen werde, finde sich im A.____ -Gutachten keine nachvollziehbare Begründung, inwiefern sich der Gesundheitszustand seit April 2013 gebessert haben sollte (vgl. vorstehend E. 2.2).

Entgegen der Beschwerdeführerin kann in Bezug auf den Sachverhalt im April 2013 (Einstellung der Invalidenrente) nicht von der Beurteilung einer 50%igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden. Die in der

Verfügung vom 23. April 2013 angenommene lediglich 50%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit (Urk. 6/120 S. 2 oben) ist nicht massgebend. So wurde gegen die

genannte Verfügung Beschwerde erhoben und das Sozialversicherungsgericht stützte sich mit Urteil vom 5. September 2014

auf das – neu eingeholte – Gutachten der MEDAS

B.____ (vgl. vorstehend E. 3.1) . Das Gutachten der MEDAS

B.____ bildet somit in medizinischer Hinsicht die Vergleichsbasis für die Prüfung einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes .

Die A.____ -Gutachter gaben zum Verlauf an, dass die aktuelle Arbeitsfähigkeit seit Jahren angenommen werden könne, somit sicher seit dem Zeitpunkt der letzten IV-Anmeldung im September 2020 (vgl. vorstehend E.

4.6.5) .

Aus psychiatrischer Sicht wurden im Gutachten der MEDAS

B.____ als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine komplizierte, protraumatisierte Trauerreaktion - entsprechend einer leichten depressiven Episode - und eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren genannt. Die Einschränkung der Leistungsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht aufgrund der Trauer/Depression und der Schmerzen wurde mit 30 % beziffert (vgl. vorstehend E. 3.2) , aus juristischer Sicht jedoch als überwindbar beurteilt (vgl. E. 3.3) . Im A.____ -Gutachten vom August 2021 wurde aus psychiatrischer Sicht zum Verlauf angegeben, dass seit der letzten Begutachtung im Jahr 2014 kaum Veränderungen des psychopathologischen Zustandsbildes zu verzeichnen seien. Die psychosoziale Situation habe sich seither jedoch deutlich verbessert (vgl. vorstehend E. 4.6.2) . Insofern kann von einer Verbesserung der tatsächlichen Verhältnisse ausgegangen werden.

Aus somatischer Sicht ergeben sich im Vergleich mit dem Gutachten der MEDAS

B.____ vom April 2014 verschiedene Veränderungen. So werden im A.____ -Gutachten neu ein chronisches panvertebrales Schmerzsyndrom mit Fehllagerung der Wirbelsäule , chronische Handgelenks- und Fingerbeschwerden beidseits (mit Fingerpolyarthrose) sowie eine Pangonarthrose links beschrieben (vgl. vorstehend E. 4.6.1 und E. 4.6.3).

Aufgrund der neuen Befunde ist von einer gewissen Verschlechterung des Gesundheitszustandes aus somatischer Sicht auszugehen, mit weiterer Einschränkung des Zumutbarkeitsprofils.

Ob nach dem Gesagten eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen vorliegt, ist

nicht entscheidend, da bereits aufgrund der veränderten Qualifikation der Beschwerdeführerin Anlass zur Rentenrevision besteht (vgl. vorstehend E. 5.5).

E. 6.4

Demzufolge kann auf das A.____ - Gutachten abgestellt werden, wonach bei der Beschwerdeführerin spätestens seit der Neuanmeldung im September 2020 eine 90%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit besteht. Weitere medizinische Abklärungen sind nicht erforderlich. Der Arbeitsunfähigkeit von 10

% liegt eine Einschränkung aus psychiatrischer Sicht zugrunde. Die Einschränkungen aus somatischer Sicht wirken sich nicht auf die Arbeitsfähigkeit, sondern lediglich auf das

Zumutbarkeitsprofil aus. 7 . 7 .1

In Bezug auf die Schmerzstörung und die rezidivierende depressive Störung bleibt zu prüfen, ob und in welchem Umfang die ärztlichen Feststellungen anhand der nach BGE 141 V 281 rechtserheblichen Indikatoren auf Arbeitsunfähigkeit schliessen lassen (vgl. vorstehend E).

E. 7

) wurde der Antrag auf Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels (vgl. Urk. 1 S. 2 Ziff. 4) abgewiesen, unter Hinweis darauf, dass es der Beschwerdeführerin unbenommen sei, sich nochmals zur Sache zu äussern und weitere sachbezogene Unterlagen einzureichen. Mit Eingabe vom 7. Oktober 2022 (Urk. 10) reichte die Beschwerdeführerin einen medizinischen Bericht (Urk. 11) ein. Dies wurde der Beschwerdegegnerin am 19. Oktober 2022 zur Kenntnis gebracht (Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 12

f. E. 4.2). 5.3

Anlässlich der Haushaltsabklärung vom 22. Oktober 2012 (vgl. Bericht vom 15. November 2012, Urk. 6/106) wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit gerne wieder einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nach gehen würde. Sie könne sich vorstellen, im Rahmen von 100 % zu arbeiten. Sie fühle sich subjektiv nicht arbeitsfähig und führe keine Stellenbemühungen durch. Die Abklärungsperson hielt dazu fest, dass die familiären Verhältnisse ähnlich seien wie bei der letzten Abklärung. Die Tochter G. ___ werde weiterhin in der Schule H. ___ betreut (S. 3 Ziff. 2.5). G. ___ müsse zu sämtlichen ausserhäuslichen Terminen durch ihre Mutter begleitet werden (S. 7 Ziff. 6.6). Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation schein es unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit zu 100 % erwerbstätig wäre. Sie könne somit weiterhin als zu 75 % im Erwerb und zu 25 % im Haushalt tätig qualifiziert werden (S. 3 Ziff. 2.5).

Vor diesem Hintergrund ging die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 23. April 2013 (Einstellung der Invalidenrente, vgl. Urk. 6/120) weiterhin davon aus, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit zu 75 % arbeitstätig wäre. Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 5. September 2014 wurde die Statusfrage indessen explizit offengelassen (Urk. 6/151 S. 9 E. 4.5). 5.4

In der angefochtenen Verfügung qualifizierte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin weiterhin als zu 75 % erwerbstätig und zu 25 % im Haushalt tätig. Dabei stützte sie sich auf die Haushaltsabklärung vom 15. Dezember 2011. Im entsprechenden Bericht vom 5. Januar 2022 (Urk. 6/213) wurde ausgeführt, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin mit einem Pensum zwischen 30 % und 50 % beim Sohn in der Firma arbeite; mehr sei aufgrund von psychischen Problemen nicht möglich. Der

Sohn habe sich selbständig gemacht und betreibe einen Vertrieb von Dönerprodukten. Sie könne nicht sagen, was er verdiene und wisse auch nicht, wie viel er zu Hause abgebe; er komme einfach für viele Kosten auf. Die Tochter G.____ sei in einer Beschäftigungsgruppe in der Stiftung I.____ tätig. Sie verlasse die Wohnung täglich um 7:30 Uhr und kehre etwa um 17:00 Uhr wieder zurück (S. 4 Ziff. 2.2).

Die Abklärungsperson hielt fest, dass sich die Situation im Bereich Betreuung von Kindern vollumfänglich verändert habe, da die Tochter viel selbständiger geworden sei. Sie brauche nur noch wenig Unterstützung (beispielsweise am Morgen beim Richten der Kleider und Anziehen der Hose). Sie könne selber zur Arbeit und zur Therapie fahren. Bei anderen Terminen werde sie begleitet, was ihr meistens möglich sei. Wenn der Ehemann anwesend sei, unterstütze er G.____, ansonsten übernehme die Beschwerdeführerin die s (S. 10 Ziff. 6.5). Zur Qualifikation führte die Abklärungsperson aus, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin heute einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Die familiäre und finanzielle Situation habe sich eher verbessert und trotz Abweisung der Rente habe die Beschwerdeführerin keinerlei Arbeitsbemühungen unternommen, obwohl man lediglich von einem IV-Grad von 36 % ausgegangen sei (S. 5 Ziff. 3.5.1). 5.5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass im aktuellen Abklärungsbericht eine wesentliche Veränderung im Zusammenhang mit der Betreuung der Tochter beschrieben wurde. Die körperlich behinderte Tochter der Beschwerdeführerin

ist viel selbständiger geworden und kann selber zur Arbeit und zur Therapie fahren. Sie braucht nur noch wenig Unterstützung, welche teilweise auch vom Ehemann der Beschwerdeführerin geleistet wird. Angesichts der maximal 50%igen Erwerbstätigkeit des Ehemannes ist es ihm auch zeitlich möglich und zumutbar, seine Tochter zu unterstützen. Des Weiteren steht die Begleitung der Tochter zu einigen Terminen einer vollen Arbeitstätigkeit der Beschwerdeführerin nicht entgegen. Im Übrigen muss die Begleitung auch nicht zwingend durch die Beschwerdeführerin erfolgen. Soweit die Beschwerdegegnerin geltend machte, dass die Beschwerdeführerin ihre Erwerbstätigkeit bereits im Jahr 1992 und somit vor der Geburt ihrer Tochter aufgegeben habe (vgl. vorstehend E. 2.1), ist darauf hinzuweisen, dass der Sohn der Beschwerdeführerin damals erst einjährig war.

Die Abklärungsperson stellte fest, dass die Beschwerdeführerin keine Kenntnisse von der finanziellen Situation der Familie hat (Urk. 6/213 S. 6 oben). Dennoch kann insbesondere angesichts der tiefprozentigen Arbeitstätigkeit des Ehemannes der Beschwerdeführerin kaum von einer komfortablen finanziellen Lage der Familie ausgegangen werden. Eine Verbesserung der finanziellen Situation, wie sie die Beschwerdegegnerin geltend machte (Urk.

2/1 S. 2 unten), ist nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist angesichts der Angaben der Beschwerdeführerin sowie der familiären und der finanziellen Situation mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin heute zu 100 %

erwerbstätig wäre. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin seit der Einstellung der Rente im Jahr 2013 keinerlei Arbeitsbemühungen getätigt hat (sie sei schon lange krank und hätte in ihrem Zustand ohnehin keine Stelle gefunden; Urk. 6/213 S. 5 Ziff. 3.4),

steht vorliegend einer hypothetischen 100%igen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall nicht entgegen.

Dementsprechend ist bei der Invaliditätsbemessung die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG anwendbar. Damit liegt eine wesentliche Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts vor und es besteht ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG. Folglich ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend zu prüfen (vgl. vorstehend E. 1. 5). 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.